

Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung)

vom 31. März 2006¹

Die Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Aus- und Weiterbildung, die Hilfeleistung im Ernstfall und die Finanzierung der Strahlenwehr in den Vereinbarungskantonen.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, die Strahlenwehr in der Zentralschweiz unabhängig von Kantonsgrenzen wirtschaftlich und fachlich optimal zu organisieren.

² Sie hat sicher zu stellen, dass in jedem Zentralschweizer Kanton innert vertretbarer Frist bei Strahlenereignissen ein Ersteinsatz stattfinden kann.

II. Organisation

Art. 3 *Kantonale Schadenwehrorganisation*

Die Organisation der kantonalen, regionalen und kommunalen Schadenwehrorganisationen richtet sich nach der Gesetzgebung der Vereinbarungskantone.

¹ Nicht veröffentlicht; geändert durch Nachtrag vom 10. Januar 2012, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2012 (RRB vom 18. September 2012; nicht veröffentlicht)

Art. 4 *Kantonale Strahlenwehrexperthen*

¹ Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine verantwortliche Person als kantonale Strahlenwehrexpertin oder kantonalen Strahlenwehrexperthen.

² Die kantonalen Strahlenwehrexpertinnen und Strahlenwehrexperthen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Belange der Strahlenwehr in ihrem Kanton.

Art. 5 *Strahlenwehr-Hauptstützpunkt*

¹ Der Kanton Uri betreibt und unterhält einen Strahlenwehr-Hauptstützpunkt.

² Der Strahlenwehr-Hauptstützpunkt stellt die Ausbildungschefin oder den Ausbildungschef für die Strahlenwehr in den Zentralschweizer Kantonen.

Art. 6 *Regionaler Strahlenwehrstützpunkt²*

¹ Der Kanton Luzern betreibt und unterhält einen regionalen Strahlenwehrstützpunkt.

² ...³

Art. 7 *Koordinationskommission*

¹ Die kantonalen Strahlenwehrexpertinnen und Strahlenwehrexperthen bilden eine Koordinationskommission unter dem Vorsitz der Ausbildungschefin oder des Ausbildungschefs.

² Sie tagt jährlich mindestens einmal und überprüft die Zweckerreichung dieser Vereinbarung. Sie kann den Kantonen Vereinbarungsänderungen vorschlagen.

III. Aus- und Weiterbildung

Art. 8 *Ausbildungschef/in*

¹ Die Ausbildungschefin oder der Ausbildungschef erlässt Richtlinien über die Ausbildung in der Strahlenwehr aller Vereinbarungskantone.

² Geändert durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

² Sie oder er führt einmal jährlich eine gemeinsame Weiterbildung für alle Angehörigen der Strahlenwehrstützpunkte durch.

Art. 9 *Kantonale Verantwortlichkeiten*

Die Vereinbarungskantone sorgen selbstständig für die Aus- und Weiterbildung der:

- a. Angehörigen der Schaden- und Feuerwehr im Bereich Strahlenwehr;
- b. kantonalen Strahlenwehrexpertinnen und Strahlenwehrexperthen.

Art. 10 *Stützpunkt-Personal*

Der Strahlenwehr-Hauptstützpunkt und der regionale Strahlenwehrstützpunkt sorgen selbstständig für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Vorbehalten bleibt Art. 8 der Vereinbarung.⁴

IV. Strahlenwehreignis

A. Bereitschaft

Art. 11 *Kantonale Verantwortlichkeiten*

Jeder Vereinbarungskanton erstellt und aktualisiert:

- a. einen Kataster der Strahlenquellen auf seinem Kantonsgebiet;
- b. die notwendigen Einsatzpläne.

Art. 12 *Ausbildungschef/in*

Die Ausbildungschefin oder der Ausbildungschef erarbeitet zusammen mit den kantonalen Strahlenwehrexpertinnen und Strahlenwehrexperthen Richtlinien für die Einsatzplanung der Strahlenwehrstützpunkte.

Art. 13 *Pikettdienst*

Die Strahlenwehrstützpunkte unterhalten keinen Pikettdienst.

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

B. Hilfeleistung im Ernstfall

Art. 14 *Aufgebot/Alarmierung*

Die kantonalen Alarm-Meldestellen sind zuständig, für die Hilfeleistung im Ernstfall die Unterstützung der Stützpunkte anzufordern.

Art. 15 *Einsatzgebiet*

¹ Für die Unterstützung bei Verstrahlungsgefahr oder Auftreten eines Strahlenschadens zuständig ist:

- a. der Strahlenwehr-Hauptstützpunkt Uri in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Zug;⁵
- b. der Strahlenwehrstützpunkt Luzern im Kanton Luzern;
- c. ...⁶

² Der Strahlenwehr-Hauptstützpunkt und der regionale Strahlenwehrstützpunkt greifen unterstützend ein, wenn die anderen Strahlenwehrstützpunkte nicht in der Lage sind, die Gefahr zu bannen oder den Schaden zu beheben bzw. ausreichend zu mildern.⁷

Art. 16 *Einsatzleitung*

Der unterstützende Strahlenwehrstützpunkt und die sich bereits im Einsatz befindlichen Schadenwehrorganisationen sprechen sich im Ernstfall über die Organisation der Einsatzleitung vor Ort ab.

Art. 17 *Verantwortlichkeit*

¹ Der Kanton, in dem der Ernstfall-Einsatz erfolgt, haftet unabhängig des unterstützenden Strahlenwehrstützpunkts für den Einsatz der Strahlenwehr.

² Der unterstützende Strahlenwehrstützpunkt haftet dem Kanton, in dem der Ernstfall-Einsatz erfolgt, für den Schaden, der letzterem durch grobfahrlässige und vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen des unterstützenden Strahlenwehrstützpunktes im Zusammenhang mit dem Ernstfall-Einsatz entstehen. Über den Anspruch entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons des unterstützenden Strahlenwehrstützpunkts.

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

⁶ Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

V. Finanzielles

Art. 18 *Grundsatz*

¹ Jeder Vereinbarungskanton trägt die Kosten, die ihm aufgrund dieser Vereinbarung und der Sicherstellung der Strahlenwehr erwachsen, selbst.

² Die Kosten für die Ausbildung gemäss Art. 8 Abs. 2 trägt der Strahlenwehr-Hauptstützpunkt.

Art. 19 *Entschädigung für einsatzunabhängige Leistungen*

¹ Der Kanton Uri wird für seine einsatzunabhängigen Leistungen pauschal entschädigt:

- a. vom Kanton Luzern mit Fr. 7 000.– jährlich;
- b. vom Kanton Schwyz mit Fr. 12 000.– jährlich;
- c. vom Kanton Nidwalden mit Fr. 7 000.– jährlich;
- d. vom Kanton Obwalden mit Fr. 7 000.– jährlich;
- e. vom Kanton Zug mit Fr. 11 000.– jährlich.

² Die Pauschalentschädigungen gemäss Absatz 1 und 2 werden alle vier Jahre der Teuerung angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2010 (Index Juli 2004 = 102.9; Basis Mai 2000).⁸

² ...⁹

Art. 20 *Entschädigung für Ernstfall-Einsätze*

¹ Der Ernstfall-Einsatz eines Strahlenwehrstützpunkts ist zu entschädigen gemäss der Entschädigungsordnung des unterstützenden Stützpunkt-Kantons.

² Die Entschädigung ist geschuldet vom Kanton, in dem der Ernstfall-Einsatz stattfindet. Die Rechnungsstellung erfolgt vom unterstützenden Strahlenwehrstützpunkt oder seinem Standortkanton direkt an den entschädigungspflichtigen Kanton.

³ Es ist Sache des Kantons, in dem der Ernstfall-Einsatz stattfindet, die Aufwendungen der Strahlenwehrstützpunkte nach seinem eigenen Recht dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

⁸ Geändert durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

⁹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 10. Januar 2012

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller sechs Vereinbarungskantone.

² Die Genehmigung ist der Standeskanzlei Uri als Verwahrerin der Vereinbarung mitzuteilen. Sie notifiziert den Vereinbarungskantonen das Zustandekommen.¹⁰

³ Kommt die Vereinbarung zustande, tritt sie am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 22 *Geltungsdauer und Kündigung*

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie kann von jedem Vereinbarungskanton mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2010.

³ Die Kündigung ist gegenüber der Standeskanzlei Uri zu erklären. Sie notifiziert die Kündigung, die das Ausserkrafttreten der Vereinbarung bewirkt, allen Vereinbarungsparteien.

Art. 23 *Änderung der Vereinbarung*

Mit Zustimmung aller Parteien kann die Vereinbarung unbeachtlich der Kündigungsfristen und -termine jederzeit abgeändert werden.

¹⁰ Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 hat die Standeskanzlei Uri die Zustimmung aller Vereinbarungskantone und damit das Zustandekommen mitgeteilt